

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Der Bürgermeister
Anfrage und Antwort



Anfragen im Ausschuss für Zentrenentwicklung
29.04.2025

Einreicher
sachkundiger Einwohner Herr Eiser

Betreff
Definition Vergnügungsstätten

Fragen an den Bürgermeister
Herr Eiser fragt nach der Definition von Vergnügungsstätten.

Datum: 29. April 2025



zur Anfrage

Was ist eine Vergnügungsstätte?

Vergnügungsstätten sind Einrichtungen, deren Hauptzweck in der gewerblichen Unterhaltung von Erwachsenen liegt. Im Unterschied zu klassischen Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäften geht es hier nicht primär um den Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen, sondern um den Aufenthalt und das Erleben einer spezifischen Freizeit- oder Unterhaltungsform.

Dazu zählen insbesondere:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos, Spielbanken
- Wettbüros mit Aufenthaltscharakter
(Im Unterschied zu einem Ladengeschäft, in dem Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, kommt es den Besuchern eines Wettbüros typischerweise nicht auf die bloße Auswahl und den Erwerb eines Produktes an. Vielmehr macht es den Reiz des Besuchs eines Wettbüros aus, sich dort aufzuhalten, um sich nach Möglichkeit mit anderen auszutauschen, in der Zeit bis zum Eintritt des Wetterergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise zu verweilen und gemeinsam vor Monitoren oder einem Beamer dem Wettereignis und Wetterergebnis „entgegenzufiebern“. – Stühler, 2017)
- Diskotheken und Nachtlokale jeglicher Art
- Varietés, Nacht- und Tanzbars, Tanzlokale
- Stripteaselokale, Swingerclubs, Sexkinos, Lokale mit Videokabinen oder Peep-Shows

Nicht als Vergnügungsstätten gelten:

- Gaststätten
- Wettannahmestellen ohne Aufenthaltscharakter
- Kleine Tanz-Cafés
- Theater, Opern, Kinos (Anlagen für kulturelle Zwecke)
- Sport- und Fitnesscenter

Diese Abgrenzung ist insbesondere relevant im Kontext der städtebaulichen Planung, der Bauleitplanung sowie für die Nutzungskonflikte innerhalb zentraler Lagen.

